

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 01.03.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.07.2005 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 21.06.2002

beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8

Gebührenverzeichnis

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen
 - a) Personen vom 6. Lebensjahr an 500,-- Euro
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten 200,-- Euro

2. Urnenbestattungen
 - a) Personen vom 6. Lebensjahr an 160,-- Euro
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 75,-- Euro

3. Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:
 - a) Benutzung der Leichenhalle
 - b) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie Auf- und Abbau)
 - c) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Friedhofskapelle
 - d) Ausheben des Grabes

- e) Schließen des Grabes
- f) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

- 4. Beisetzung einer Urne ohne die Leistungen nach Ziffer 3 a, b und c 55,-- Euro

II. Umbettung und Ausgrabungen

- 1. Ausgrabung einer Leiche 1.000,-- Euro
- 2. Ausgrabung einer Urne 110,-- Euro
- 3. Ausgrabungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:

 - a) Öffnen des Grabes
 - b) Herausnehmen des Sarges oder der Urne
 - c) Überführen des Sarges oder der Urne vom Grab zur Leichenhalle
 - d) Schließen des Grabes

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

- 4. Wiederbestattung einer Leiche 600,-- Euro
- 5. Wiederbeisetzung einer Urne 90,-- Euro
- 6. Wiederbestattungen nach Ziffer 4 und 5 umfassen folgende Leistungen:

 - a) Benutzung der Leichenhalle
 - b) Herstellung des Grabes
 - c) Schließen des Grabes
 - d) Hügeln des Grabes

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

III. Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die in der Friedhofsordnung festgelegte Nutzungszeit je Grabstelle:

- 1. Wahlgräber
 - a) Wahlgrabstätte je Grabstelle 460,-- Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätten 360,-- Euro
- 2. Verzicht auf Nutzungsrechte
Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

IV. Überlassung von Reihengräbern auf die Dauer der Ruhefrist

1. Reihengräber
 - a) für Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an 245,-- Euro
 - b) für die Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 150,-- Euro
 - c) Urnenreihengräber 180,-- Euro
2. Urnengräber in Gemeinschaftsgrabstätten 60,-- Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Überführung
 - a) des Sarges 160,-- Euro
 - b) der Urne 80,-- Euroinnerhalb des Friedhofsgeländes und Einsenken in ein Grab durch städtische Bedienstete (Trägerkosten)
2. Benutzung der Leichenhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof je Leiche und angefangener Tag 50,-- Euro
3. Benutzung der Leichenkühlanlage je Leiche und angefangener Tag 50,-- Euro
4. Benutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof einschließlich Vorbereitung der Feier, Heizung, Beleuchtung und Reinigung 120,-- Euro
5. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasserentnahme und Abraumbeseitigung)
 - je Erdgrabstelle 125,-- Euro
 - je Urnengrab 100,00 Euro
6. Zustimmung zur Grabeinfassung und Errichtung eines Grabmales
 - a) stehende Grabmale 25,-- Euro
 - b) liegende Grabmale, Einfassungen, Abdeckplatten 15,-- Euro
7. Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen nach Aufwand.
8. Entgelt für die Grabpflege in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - a) je Erdbestattung 150,-- Euro
 - b) je Urnenbestattung 250,-- Euro
9. Für Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen, z.B. freitags nach Dienstschluss des Bauhofes, samstags, Heiligabend oder Silvester stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von
 - a) für Erdbestattungen 150,-- Euro
 - b) für Urnenbestattungen und/oder Trauerfeiern 50,-- Euroberechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 21.06.2002 und die Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 21.06.2002 außer Kraft.

Bad König, den 25.07.2005
Der Magistrat der Stadt Bad König


Weyrich
Bürgermeister

